

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung und Pflege von Standardsoftware der PiAL Consult GmbH (Stand 08/2023)

§ 1 Geltung der Geschäftsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Überlassung von Standardsoftware sowie Pflegeleistungen für Standardsoftware (im Folgenden „Vertragssoftware“) der PiAL Consult GmbH (im Folgenden „PiAL Consult“).
2. Für die Überlassung und Pflege der Vertragssoftware gelten die nachfolgenden Bedingungen. Für die Erbringung von Beratungs- und Entwicklungsleistungen der PiAL Consult gegenüber dem Auftraggeber gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von PiAL Consult für Beratungs- und Entwicklungsleistungen.
3. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn PiAL Consult einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.
4. Vereinbarungen, durch die im Einzelfall von Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgewichen werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.
5. Die Bestimmungen eines Vertrages von PiAL Consult haben Vorrang gegenüber etwa widersprechenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vertragsschluss

Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber ein Angebot der PiAL Consult schriftlich oder per Email annimmt. Bestellungen müssen schriftlich durch den Auftraggeber vorgenommen werden und können von PiAL Consult binnen zwei Wochen – auch durch Lieferung oder Rechnungsstellung – angenommen werden.

§ 3 Gegenstand eines Vertrags zur Überlassung von Standardsoftware

1. PiAL Consult überlässt dem Auftraggeber zur eigenen Nutzung die im Vertrag bezeichnete und näher beschriebene Standardsoftware einschließlich der diesbezüglich freigegebenen Dokumentation gegen die im Vertrag genannte Vergütung.
2. Der Funktionsumfang der Vertragssoftware ergibt sich ausschließlich aus der Benutzerdokumentation
3. Eine Einweisung des Auftraggebers, die Installation oder Anpassung der Vertragssoftware sowie die Übertragung der Altdatenbestände des Auftraggebers sind nicht Gegenstand eines Vertrags auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Leistungen können mit PiAL Consult in gesonderten Verträgen gegen entsprechende Vergütung vereinbart werden.
4. PiAL Consult übergibt dem Auftraggeber die Vertragssoftware in der im Angebot bestimmten Form.
5. Mit der Vertragssoftware übergibt PiAL Consult dem Auftraggeber die von PiAL Consult freigegebene Benutzerdokumentation in deutscher Sprache in elektronischer, ausdrückbarer Form auf einem geeigneten Datenträger.

§ 4 Pflege der Vertragssoftware

1. PiAL Consult erbringt bei Abschluss eines Vertrags zur Softwarepflege die folgend aufgeführten Pflegeleistungen (Instandhaltung) für die Dauer der Vertragslaufzeit:
 - a) PiAL Consult nimmt Änderungen der Vertragssoftware, die aufgrund von Veränderungen gesetzlich relevanter Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland notwendig werden, im Rahmen ihrer programmtechnischen und organisatorischen Möglichkeiten durch Erstellung und Bereitstellung eines neuen Programmstandes vor.
 - b) PiAL Consult untersucht vom Auftraggeber schriftlich gemeldete Mängel der Vertragssoftware und gibt dem Auftraggeber nach Möglichkeit Hinweise, um die Folgen des Mangels zu beseitigen oder zu umgehen. Mängel der Vertragssoftware werden durch PiAL Consult möglichst umgehend beseitigt. Liegt die Mangelursache nicht in der von PiAL Consult gelieferten Vertragssoftware begründet, so werden alle angefallenen Aufwendungen für Leistungen, die zur Klärung des Sachverhaltes führten, dem Auftraggeber nach Maßgabe der jeweils aktuellen Preisliste der PiAL Consult in Rechnung gestellt.
 - c) Im Rahmen der Produktpolitik entwickelt PiAL Consult die Vertragssoftware kontinuierlich weiter. Erfolgreiche Verbesserungen von PiAL Consult werden in die Vertragssoftware eingearbeitet.
 - d) PiAL Consult überlässt dem Auftraggeber im Rahmen der vertraglich vereinbarten Vergütung zur Pflege der Vertragssoftware

gemäß den voran gegangenen Absätzen a) bis c). Die Updates werden nach Freigabe geliefert.

2. PiAL Consult erbringt in der Zeit von Montags bis Freitags von 9.00 bis 17.00 Uhr (ausgenommen Feiertage am jeweiligen Standort von PiAL Consult) gegenüber den beim Auftraggeber für die Vertragssoftware verantwortlichen Personen fachlich qualifizierte telefonische Beratung über Einsatzgebiete und Lösung von Anwendungsproblemen mit der Vertragssoftware. Die für die Vertragssoftware verantwortlichen Personen werden vom Auftraggeber schriftlich gemeldet.
3. Die Pflegeverpflichtungen von PiAL Consult beziehen sich stets auf den letzten von PiAL Consult freigegebenen Programmstand der Vertragssoftware, es sei denn der Vertrag enthält hierzu eine abweichende Regelung.
4. Zum Umfang der Pflegeleistungen gehören nicht Installation und Einweisung in die Updates vor Ort, Unterstützung vor Ort, Schulung und die Beseitigung von Störungen oder Änderungen von Programmen, die wegen der Systemumgebung oder wegen eigenmächtiger Veränderung der Vertragssoftware oder deren nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch erforderlich werden. Vom Umfang der Pflegeleistungen weiterhin ausgeschlossen ist die Erbringung betriebswirtschaftlicher Beratungsleistungen (Consulting).
5. Soweit der Auftraggeber auf getrennter vertraglicher Grundlage Rechte an individuellen Anpassungen zur Vertragssoftware erwirbt, regeln sich die Leistungen zur Pflege und zum Support für diese Funktionserweiterungen nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Beratungs- und Entwicklungsleistungen der PiAL Consult.

§ 5 Nutzungsrechte

1. Die Rechte an der von PiAL Consult vertriebenen und erstellten Vertragssoftware liegen ausschließlich bei PiAL Consult; die Vertragssoftware ist urheberrechtlich geschützt. Diese rechtliche Zuordnung gilt auch, soweit die von PiAL Consult erstellte Vertragssoftware auf Anregung oder unter Mitwirkung des Auftraggebers erstellt worden ist.
2. PiAL Consult überträgt dem Auftraggeber ein einfaches, zeitlich unbegrenztes Recht, die Vertragssoftware im eigenen Geschäftsbetrieb für die eigenen betrieblichen Zwecke zu nutzen. Das Ausmaß der übertragenen Nutzung (etwa die maximale Anzahl der User, der Clients, der Umgebungen etc.) wird im Vertrag bestimmt. Die Nutzung der installierten Vertragssoftware oder Teilen der Vertragssoftware zu anderen als zu den im Vertrag bestimmten Zwecken bedarf einer gesonderten Lizenzierung.
3. Im Falle einer Named-User-Beschränkung gestattet PiAL Consult dem Auftraggeber, die Vertragssoftware im Falle einer Abwesenheit (zum Beispiel Urlaub, Krankheit) des vorgesehenen Anwenders auch durch seinen Vertreter zu nutzen.
4. Die Nutzung der Vertragssoftware für Zwecke Dritter, insbesondere auch die Durchführung von Rechenzentrumsleistungen für Dritte oder die Vermietung an Dritte ist ausgeschlossen. Dritte in diesem Sinne sind auch mit dem Auftraggeber konzernmäßig oder in sonstiger Weise verbundene Unternehmen. Die vorübergehende oder teilweise Überlassung der Nutzung an Dritte oder die Überlassung der Nutzung an mehrere Dritte sind insbesondere im Rahmen von Unternehmensumstrukturierungen und Rechtsnachfolgen nach dem Umwandlungsgesetz untersagt. Im Falle einer Übernahme des Auftraggebers durch ein anderes Unternehmen, gleich in welcher Form, hat PiAL Consult Anspruch auf Nachlizenzierung durch das übernehmende Unternehmen, falls dieses die Vertragssoftware nutzt.
5. Der Auftraggeber ist zum Kopieren der überlassenen Vertragssoftware nur in dem Umfang berechtigt, in dem dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Vertragssoftware erforderlich ist. Hierzu gehört auch die Anfertigung von Sicherungskopien im erforderlichen Umfang. Sämtliche Kopien müssen den Copyright-Vermerk des Originals aufweisen.
6. Alle weiteren Rechte an der Vertragssoftware, insbesondere das Kopierrecht über den vorstehenden Umfang hinaus sowie die Rechte zur Verbreitung einschließlich der Vermietung, zur Übersetzung und zur Bearbeitung der Vertragssoftware verbleiben bei PiAL Consult.
7. Die Dekompilierung der Vertragssoftware ist im Rahmen der Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes zulässig, wenn PiAL Consult trotz schriftlicher Anfrage des Auftraggebers die zur Herstellung der Interoperabilität der Vertragssoftware mit anderen Programmen

erforderlichen Informationen und /oder Unterlagen nicht binnen angemessener Frist zur Verfügung stellt.

8. Jede Weitergabe der Vertragssoftware bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch PiAL Consult, deren Erteilung davon abhängig gemacht wird, dass der Auftraggeber die Nutzung der Vertragssoftware vollständig aufgibt. Weiterhin wird der Auftraggeber der PiAL Consult eine schriftliche Erklärung des neuen Anwenders vorlegen, in der sich dieser der PiAL Consult gegenüber verpflichtet, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und im jeweiligen Vertrag mit dem Auftraggeber niedergelegten Nutzungsbeschränkungen zu beachten; die Weitergabe der Vertragssoftware darf nicht zu einer Ausweitung des Nutzungsumfangs führen.
9. Bei Lieferung von neuen Programmständen der Vertragssoftware erhält der Auftraggeber an diesen Nutzungsrechte in dem Umfang, in dem ihm Nutzungsrechte für die ursprüngliche Vertragssoftware zustehen. Nimmt der Auftraggeber neue Programmstände der Vertragssoftware in operative (produktive) Nutzung, die frühere Programmstände der Vertragssoftware ersetzen sollen, so erlischt das Nutzungsrecht an dem ersetzten Programmstand der Vertragssoftware. Der Auftraggeber stellt sicher, dass eine Weiternutzung des ersetzten Programmstandes der Vertragssoftware nicht stattfindet. PiAL Consult kann vom Auftraggeber die Rückgabe eines ersetzten Programmstandes der Vertragssoftware und die schriftliche Versicherung verlangen, dass keine Kopien des ersetzten Programmstandes der Vertragssoftware beim Auftraggeber verblieben sind.
10. Bei Einführung von Programmständen der Vertragssoftware hat der Auftraggeber das Recht, den vorhergehenden Programmstand der Vertragssoftware so lange zu nutzen, bis gewährleistet ist, dass der neue Programmstand ordnungsgemäß und fehlerfrei funktioniert und in der Lage ist, auch Datenbestände, die mit dem vorhergehenden Programmstand erstellt worden sind, zu verarbeiten.

§ 6 Vergütung

1. Die Höhe der Vergütung für die Überlassung und ggf. der Pflege der Vertragssoftware ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag. Die Vergütung für die Überlassung der Vertragssoftware wird nach Lieferung an den Auftraggeber in einem Gesamtbetrag zur Zahlung fällig, sofern im Vertrag keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde. Die im jeweiligen Vertrag ausgewiesene Vergütung gilt jeweils zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die im Vertrag vereinbarte Vergütung für die Pflege ist jeweils für ein Jahr im Voraus zum Beginn des betreffenden Kalenderjahres fällig. Beginnt die vertraglich vereinbarte Nutzung nicht zum Beginn eines Kalenderjahres, ist der Zeitraum von Nutzungsbeginn bis zum Ende des Kalenderjahres als Rumpfzeit anzusehen. Die anteilige Vergütung für diese Rumpfzeit wird bei Übergabe der Vertragssoftware, spätestens jedoch mit produktiver Nutzung der Vertragssoftware fällig.
3. Der Auftraggeber und PiAL Consult sind sich darüber einig, dass die Höhe der Vergütung für die jeweils überlassene Vertragssoftware nach der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Größe des Geschäftsbetriebs des Auftraggebers und dem daraus abgeleiteten Nutzungsumfang bemessen ist. Bemessungsgrundlage ist hierbei die Bilanzsumme des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sollte der Auftraggeber seinen Geschäftsbetrieb z.B. durch Zuerwerb anderer Unternehmen oder Fusionen oder in ähnlicher Weise ausweiten, kann PiAL Consult die Weiternutzung der Vertragssoftware von der Nachentrichtung einer Vergütung abhängig machen, die die Erhöhung des Nutzungsumfangs angemessen berücksichtigt. Die Nachentrichtung der Vergütung wird zum Zeitpunkt der Bilanzsummenerhöhung fällig. Erhöht sich die Bilanzsumme aufgrund gewöhnlicher Geschäftstätigkeit, entsteht keine Nachvergütungspflicht. Sofern eine Erhöhung der Bilanzsumme eintritt, errechnet sich die Höhe der Nachzahlung auf Basis der zum Zeitpunkt der Bilanzsummenerhöhung aktuellen Preisliste.
4. Erhöht sich der Nutzungsumfang des Auftraggebers im Sinne von vorgehendem Absatz 3, so wird die Vergütung für die Pflege der Vertragssoftware entsprechend angepasst. Die Höhe der Anpassung der Pflegevergütung errechnet sich auf Basis der zum Zeitpunkt der Bilanzsummenerhöhung aktuellen Preisliste.
5. PiAL Consult ist berechtigt, die Vergütung für die Pflege der Vertragssoftware einmal jährlich ihren veränderten Sach- und Personalkosten anzupassen. PiAL Consult wird dem Auftraggeber die Höhe der Anpassung der Pflegevergütung mindestens drei Monate vor dem Inkrafttreten schriftlich mitteilen. Der Auftraggeber hat das Recht zur Kündigung des Vertrages zur Pflege der Vertragssoftware auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der von PiAL Consult gewünschten Vergütungsanpassung, sofern die Anpassung der Vergütung eine durchschnittliche Preiserhöhung von 10 % p.a. seit der letztmaligen Erhöhung übersteigt.

§ 7 Vorbehalt

PiAL Consult behält sich das Eigentum und die Rechte an der Vertragssoftware bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung vor.

§ 8 Zahlungsbedingungen

1. Der Auftraggeber vergütet die Vertragssoftware von PiAL Consult entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen und dem gegebenenfalls im Vertrag vereinbarten Zahlungsplan.
2. Rechnungen, die durch PiAL Consult gestellt werden, sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
3. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist PiAL Consult berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens im Einzelfall bleibt vorbehalten.
4. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Gegen PiAL Consult bestehende Ansprüche darf der Auftraggeber nicht abtreten. §354 HGB bleibt unberührt.

§ 9 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Die nachfolgend in diesem § 9 beschriebenen sowie die eventuell im Angebot oder Vertrag genannten weiteren Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind Hauptleistungspflichten des Auftraggebers. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, in der erforderlichen Qualität, im vereinbarten Umfang und für PiAL Consult kostenlos erbracht werden.
2. Der Auftraggeber übernimmt in Bezug auf Lieferungen der PiAL Consult eine Untersuchungs- und Rügepflicht gem. §377 HGB.
3. Der Auftraggeber wird etwaige Mängel unverzüglich unter Angabe der näheren Umstände des Auftretens des Mangels, seiner Auswirkungen und möglichen Ursachen der PiAL Consult mitteilen. Der Auftraggeber wird alle verfügbaren Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die PiAL Consult zur Mangeldiagnose und Behandlung benötigt sowie im Bedarfsfall Zugang zu den Räumen, Maschinen und zur Vertragssoftware mindestens während der normalen Bürozeiten gewähren.
4. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle für die Leistungserbringung notwendigen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen.
5. Der Auftraggeber wird PiAL Consult nach besten Kräften bei der Suche nach der Mangelursache unterstützen.
6. Der Auftraggeber wird sicherstellen, dass während der Durchführung der Pflegeleistungen ein qualifizierter Mitarbeiter des Auftraggebers zur Unterstützung sowie ausreichend Rechenzeit zur Verfügung steht.
7. Der Auftraggeber ist zur regelmäßigen Durchführung, Erstellung und Prüfung von Datensicherungen verpflichtet. Die Datensicherung umfasst das gesamte Softwaresystem und die regelmäßige Sicherung von Stamm- und Bewegungsdaten und ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Datenverarbeitung durchzuführen.
8. Erhält der Auftraggeber von PiAL Consult eine neue Version der Vertragssoftware, spielt er diese selbst unverzüglich zu Testzwecken ein. Der Auftraggeber wird die Vertragssoftware nach besten Kräften vor dem produktiven Einsatz testen. Soweit PiAL Consult die zur Erbringung der Pflegeleistungen erforderlichen Informationen zur Mangelbeseitigung und Umgehung dem Auftraggeber kurzfristig per Hotline mitteilt, wird der Auftraggeber diese unmittelbar ausführen.
9. Der Auftraggeber wird, soweit dies für neue Versionen der Vertragssoftware erforderlich ist, Anpassungen der Hard- und Softwareumgebung, insbesondere neue Versionen des Betriebssystems oder sonstiger, zur Anwendung der Vertragssoftware erforderlichen Drittsoftware auf seine Kosten rechtzeitig betriebsbereit zur Verfügung stellen.
10. Sofern der Auftraggeber Software für die Leistungserbringung durch PiAL Consult beistellt oder beizustellen hat, wird er sicherstellen, dass die für die Leistungserbringung durch PiAL Consult notwendigen Rechte bestehen.
11. Erfüllt der Auftraggeber eine Mitwirkungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstandenen Folgen (z. B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Auftraggeber zu tragen.

§ 10 Laufzeit von Softwarepflegeverträgen und Kündigung

1. Der Vertrag für die Pflege der Vertragssoftware wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ablauf eines Kalenderjahres von beiden Vertragspartnern gekündigt werden, erstmals jedoch zwei Jahre nach Beginn der Zahlungsverpflichtung.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

wenn der Auftraggeber mit Zahlungsverpflichtungen länger als einen Monat in Verzug gerät.

3. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 11 Regelungen für Sachmängel

1. PiAL Consult haftet dafür, dass die Vertragssoftware der Benutzerdokumentation entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist.
2. Die Verjährung für Ansprüche aus Sachmängeln beträgt 12 Monate beginnend mit der Übergabe bzw. bei Werken mit der Abnahme.
3. Treten Mängel auf, wird der Auftraggeber diese unverzüglich in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelermittlung zweckdienlichen Informationen schriftlich rügen. Der Auftraggeber wird PiAL Consult bei der Beseitigung von Mängeln in für den Auftraggeber zumutbarer Form unterstützen.
4. PiAL Consult beseitigt Mängel nach ihrer Wahl in erster Linie durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Herstellung einer neuen Vertragssoftware (Nachlieferung). Der Auftraggeber wird der PiAL Consult angemessene Fristen für die Nacherfüllung setzen. Schlägt die Nacherfüllung der fälligen Leistung trotz mindestens zweier Nachbesserungsversuche – sofern die Nachbesserung durch PiAL Consult dem Auftraggeber nicht unzumutbar ist – je geltend gemachtem Mangel endgültig fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – die Rückgängigmachung des Vertrages und Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
5. Eine Rückgängigmachung des Vertrages und/oder die Geltendmachung von Ansprüchen auf Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder von Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen kann von der PiAL Consult jedoch nur bei einer nicht unerheblichen Pflichtverletzung der PiAL Consult verlangt werden.
6. Die Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber die Vertragssoftware ändert oder in sonstiger Weise in sie eingreift, es sei denn er weist nach, dass die jeweilige Änderung für den Mangel nicht ursächlich ist.
7. PiAL Consult übernimmt ebenfalls keine Gewähr für die durch die Vertragssoftware migrierten oder eingefügten Daten.
8. PiAL Consult kann die Vergütung ihres Aufwandes verlangen, insbesondere im Fall von Abs.6 und 7 soweit sie aufgrund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass der Auftraggeber einen Mangel der Vertragssoftware nachgewiesen hat.
9. PiAL Consult gerät nur durch eine Mahnung in Verzug. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
10. Hat PiAL Consult die Leistung bereits teilweise bewirkt, kann der Auftraggeber Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.
11. Hat PiAL Consult eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß bewirkt, kann der Auftraggeber vom Vertrag nicht zurücktreten und / oder Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.
12. Für Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Verzuges gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß § 14 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
13. Im Falle des berechtigten Rücktritts vom Vertrag über die Überlassung von Standard-Software muss sich der Auftraggeber gezogene Nutzungen, basierend auf einer vierjährigen linearen Abschreibung anrechnen lassen.
14. Andere Gewährleistungsrechte des Auftraggebers sind ausgeschlossen.
15. Für Sachmängel von im Rahmen der Softwarepflege überlassener neuer Programmstände der Vertragssoftware findet § 11 entsprechend Anwendung. An die Stelle der Rückgängigmachung des Vertrages zur Softwarepflege tritt das Recht des Auftraggebers, den Vertrag vorzeitig außerordentlich zu kündigen.

§ 12 Regelungen für Rechtsmängel

1. Bei Rechtsmängeln gilt § 11 entsprechend, es sei denn dieser § 12 enthält abweichende Bestimmungen.
2. PiAL Consult haftet dafür, dass dem Übergang der vereinbarten Nutzungsbefugnisse an den Auftraggeber keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Nacherfüllung erbringt PiAL Consult dadurch, dass sie nach ihrer Wahl dem Auftraggeber eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit verschafft, was durch Änderung der Vertragssoftware oder ihren Austausch gegen eine gleichwertig geänderte Vertragssoftware oder dadurch geschehen kann, dass PiAL Consult Schutzrechtsansprüche eines Dritten gegen den Auftraggeber abwehrt oder reguliert.
3. Falls Dritte Schutzrechte gegen den Auftraggeber geltend machen, wird der Auftraggeber PiAL Consult unverzüglich und schriftlich unterrichten.

4. PiAL Consult hat das Recht, den Auftraggeber auf eigene Kosten gegen die Ansprüche des Dritten zu verteidigen. Der Auftraggeber wird PiAL Consult in diesem Fall bei der Abwehr der Ansprüche des Dritten und der eventuellen Prozessführung in zumutbarem Umfang unterstützen und Handlungen (wie z.B. ein Anerkenntnis der Ansprüche des Dritten) unterlassen, die die Abwehr des Anspruchs durch PiAL Consult behindern; diese Verpflichtung des Auftraggebers besteht, wenn PiAL Consult den Auftraggeber von den Nachteilen und Risiken des Streitfalls freistellt und ihn gegen diese Nachteile und Risiken ausreichend sichert.
5. Das Recht gemäß Abs. 4 steht PiAL Consult nach ihrem Ermessen auch nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Rechtsmängelhaftung zu.

§ 13 Regelungen für sonstige Leistungsstörungen oder Pflichtverletzungen

1. Erbringt PiAL Consult außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung fällige Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder verletzt PiAL Consult sonstige Pflichten aus dem Vertrag, so hat der Auftraggeber dies stets schriftlich zu rügen und PiAL Consult schriftlich eine Nachfrist von ausreichender Länge einzuräumen, innerhalb derer PiAL Consult die Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu hat, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Will der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag Abstand nehmen (z.B. durch Rücktritt oder Kündigung aus wichtigem Grund), so hat er diese Konsequenz zusammen mit der Fristsetzung schriftlich anzukündigen. Das Erfordernis der Fristsetzung entfällt, wenn das Gesetz dies ausdrücklich anordnet.
2. Für Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen sonstiger Leistungsstörungen oder Pflichtverletzungen gelten die Haftungsbeschränkungen des § 14 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 14 Schadensersatzregelungen

1. PiAL Consult haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt
 - für von ihr vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen;
 - wegen Fehlens oder Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft bzw. bei Nichteinhaltung einer Garantie;
 - für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der PiAL Consult beruhen.
2. PiAL Consult haftet in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung unter Begrenzung auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten durch PiAL Consult beruhen. Wesentliche Pflichten im Sinne dieser Bestimmungen sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf.
3. Im Übrigen haftet PiAL Consult bei leichter Fahrlässigkeit begrenzt auf 100.000 Euro pro Vertrag.
4. Vorbehaltlich der Regelungen des Produkthaftungsgesetzes ist eine verschuldensunabhängige Haftung der PiAL Consult ausgeschlossen.
5. PiAL Consult haftet bei einfach fahrlässig verursachtem Datenverlust nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener, Datensicherung durch den Auftraggeber angefallen wäre. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Datensicherung aus von PiAL Consult zu vertretenden Gründen behindert oder unmöglich war.
6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung der PiAL Consult im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

§ 15 Subunternehmer

PiAL Consult darf sich zur Leistungserbringung ohne Zustimmung des Auftraggebers der Hilfe von freien Mitarbeitern oder anderen Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 16 Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen und Unterlagen des anderen Vertragspartners, die offensichtlich als vertraulich anzusehen sind oder vom anderen Vertragspartner als vertraulich bezeichnet werden, wie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten und streng vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für die Angebote von PiAL Consult und die zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Verträge sowie alle im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Informationen einschließlich etwaiger kommerzieller Zugeständnisse (die in Satz 1

und Satz 2 genannten Informationen und Unterlagen nachfolgend insgesamt „vertrauliche Informationen“). Die Vertragspartner werden auch ihre Mitarbeiter und Dritte, sofern diese mit den vertraulichen Informationen berechtigter Weise in Berührung kommen, entsprechend verpflichtet, soweit diese nicht bereits anderweitig zur entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet worden sind.

2. Die vertraulichen Informationen dürfen nur im Rahmen des Vertragszwecks genutzt werden. Darüber hinaus dürfen sie weder aufgezeichnet noch gespeichert, vervielfältigt, weitergegeben oder in sonstiger Weise für eigene Zwecke genutzt oder verwertet werden.
3. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dürfen die Vertragspartner vertrauliche Informationen weitergeben, wenn (i) diese dem Informationsempfänger zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt waren, (ii) die Informationen bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, veröffentlicht werden, (iii) die ein Vertragspartner diese rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhält, (iv) die Information vom Informationsempfänger unabhängig entwickelt worden sind, oder (v) gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen staatlicher Organe die Offenlegung gebieten oder der jeweils andere Vertragspartner hierin eingewilligt hat. Sie werden sich – sofern rechtlich zulässig - unverzüglich gegenseitig unterrichten, sobald sie von einer Behörde um Auskunft über vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners ersucht oder sonstigen hoheitlichen Maßnahmen unterworfen werden.
4. PiAL Consult ist berechtigt, den Auftraggeber in ihre Referenzkundenliste aufzunehmen, es sei denn, der Vertrag enthält eine abweichende Bestimmung.

§ 17 Datenschutz

PiAL Consult und der Auftraggeber werden das Datengeheimnis wahren und die datenschutzrechtlichen Anforderungen der DSGVO einhalten und bei der Durchführung des Vertrags nur Erfüllungsgehilfen einsetzen, die auf das Datengeheimnis und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO verpflichtet worden sind.

§ 18 Übertragbarkeit von Rechten und Pflichten

Der Auftraggeber darf die Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von PiAL Consult nicht auf Dritte übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne das UN-Kaufrecht.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich Hamburg, wenn der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Hamburg 08/2023
PiAL Consult GmbH
Dammtorwall 7a
20354 Hamburg